

solcher Stiftungen geradezu aufgehoben werden, und ich glaube nicht, daß es im Sinne der hohen Staatsregierung liegt, eine solche Beschränkung eintreten zu lassen; wenigstens haben die Herren königl. Commissare sich einverstanden damit erklärt, daß diese Bestimmung wegfallen soll.

Domherr D. Schilling: Ich kann eine solche gesetzliche Bestimmung nicht gut heißen, bei der man nicht sieht, was werden soll, wenn sie nicht beobachtet wird. Wenn nun also die Armenversorgungsbehörde an die Verwaltungsbehörde einer Armenstiftung eine Empfehlung ergehen läßt, und diese Empfehlung nicht beachtet, was soll die Folge davon sein? Soll etwa ein Proceß deshalb angefangen werden? Wie nun, wenn die Verwaltungsbehörde sagt: wir haben eine andere Ansicht, wir halten nicht diesen, sondern jenen Armen für bedürftiger und würdiger. Es giebt das zu Zweifeln Veranlassung, und ich kann also keinen besondern Vortheil, wohl aber einen Nachtheil darin finden, wenn der fragliche Satz beibehalten wird.

Bürgermeister Bernhadi: Ich glaube, der Sprecher vor mir kann sich beruhigen. Wenn die beiderseitigen Behörden es mit der Sache gut meinen, so werden sie übereinstimmen, und von selbst geneigt sein, sich gegenseitig zu unterstützen, und ist das nicht der Fall, dann hilft eine solche gesetzliche Vorschrift auch nichts, wie sie im Gesetzentwurfe enthalten ist. Ich wenigstens beruhige mich.

Präsident v. Gersdorf: Ein Antrag liegt nicht vor. Die Deputation hat aber vorgeschlagen, daß in der II. §. die Worte: „sowie deren Empfehlungen, insoweit die Vorschriften der Stiftung solches zulassen, zu beachten,“ in Wegfall kommen sollen. Ich frage die Kammer: ob sie dem Gutachten ihrer Deputation beistimmt? — Wird gegen 1 Stimme bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Nun frage ich: ob die Kammer die §. 11 mit dieser Hinweglassung annimmt? — Einstimmig Ja. —

§. 12. Privatwohlthätigkeitsvereine und Anstalten haben sich mit der öffentlichen Armenversorgungsbehörde in ein dergestaltiges Vernehmen zu setzen, daß dadurch ein übereinstimmendes Zusammenwirken für einen und denselben Zweck befördert und unterhalten werde.

Die Deputation hat bemerkt:

Zu §. 12. Gegen die hier gegebene Bestimmung gingen der Deputation mehrfache Bedenken bei. So wenig verkannt werden kann, daß, wie auch in den Motiven angeführt ist, Privatwohlthätigkeitsvereine ohne alle Verbindung mit der öffentlichen Armenversorgungs-Behörde öfters Gefahr laufen, von unwürdigen Armen getäuscht zu werden, und ihre Mittel auf eine dem Zwecke nicht entsprechende Weise zu verwenden, so ist doch auf der andern Seite zu erwägen, daß Privatwohlthätigkeitsvereine sehr häufig besonders die Unterstützung sogenannter verschämter Armen zum Zwecke haben, welche die öffentliche Armenversorgung nicht in Anspruch neh-

men; sodann ist auch bei der Privatwohlthätigkeit weniger nur das unentbehrliche Bedürfnis zu berücksichtigen, als bei öffentlichen Armenversorgungsanstalten, und der erstern nicht wohl zu versagen, auch einem von der letztern mit den unentbehrlichsten Bedürfnissen versehenen Armen einen Zuschuß zu einer bequemern Existenz zukommen zu lassen; endlich ist zu fürchten, daß die gedachte Bestimmung, welche der Armenversorgungsbehörde eine Art von Oberaufsicht auf die Verwaltung der Privatwohlthätigkeitsvereine zugestehen würde, einen höchst nachtheiligen Einfluß auf den guten Willen der Staatsbürger äußern würde, dergleichen Vereine zu bilden und zu unterhalten, wodurch die so wohlthätige und segensreiche Wirksamkeit solcher Vereine beeinträchtigt oder gar völlig aufgehoben werden könnte. Auch liegt es mehr in dem Interesse der Armenversorgungsbehörde als der Privatvereine, sich von den Unterstützungen derselben an Individuen Kenntniß zu verschaffen, welche auch die öffentliche Armenversorgung in Anspruch nehmen, und die Deputation bringt deshalb folgende Fassung dieser Paragraphe in Vorschlag:

„Die öffentliche Armenversorgungsbehörde hat sich, soweit nöthig, mit Privatwohlthätigkeitsvereinen und Anstalten in ein dergestaltiges Vernehmen zu setzen, daß dadurch ein übereinstimmendes Zusammenwirken für einen und denselben Zweck befördert und unterhalten werde.“

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand über die §. spricht, so würde ich wohl zur Fragstellung übergehen können. Es ist von der Deputation eine neue §. vorgeschlagen worden; anstatt der im Gesetze enthaltenen 12. §. Die Fassung ist in den Worten enthalten: „die öffentliche Armenversorgungsbehörde hat sich, soweit nöthig, mit Privatwohlthätigkeitsvereinen und Anstalten in ein dergestaltiges Vernehmen zu setzen, daß dadurch ein übereinstimmendes Zusammenwirken für einen und denselben Zweck befördert und unterhalten werde“, und auf diese von der Deputation vorgeschlagene neue §. anstatt der §. 12 des Gesetzentwurfs würde ich die Frage zu richten haben: ob die Kammer dieselbe in der von der Deputation vorgeschlagenen Maße annimmt? — Einstimmig Ja. —

§. 13. Die Einnahmen der Armenkasse (§. 10) sind theils ordentliche, theils außerordentliche. Nur in dem Falle der Unzulänglichkeit der erstern ist zu Erhebung außerordentlicher Einnahmen zu verschreiten.

Die Motiven sagen:

Bei §. 13 — 16 zu vergleichen §. 4, Cap. I. des obigen Mandats. In §. 17 hat man allerdings abweichend von demjenigen, was in der Decretsbeilage sub A. S. 247 ad m. bemerkt worden ist, in Folge anderweiter Erwägung, die Bestimmung der §. 5 Cap. I. gedachten Mandats beibehalten zu müssen geglaubt, daß Diejenigen, welche sich entweder der Unterzeichnung freiwilliger Beiträge ganz weigern, oder verhältnismäßig zu wenig subscribiren, hierzu angehalten werden sollen.

Denn obschon ein solcher Zwang auf der einen Seite dem Begriffe freiwilliger Beiträge zu widersprechen scheint, so hat man sich doch überzeugt, daß eine solche Maßregel nicht zu entbehren sei. Die Einsammlung freiwilliger Beiträge soll schon nach dem Zusammenhange der §. 5 und 6 des Mandats vom 11. April 1772 der Ausschreibung einer Anlage vorhergehen und sie, wo möglich, entbehrlich machen.